

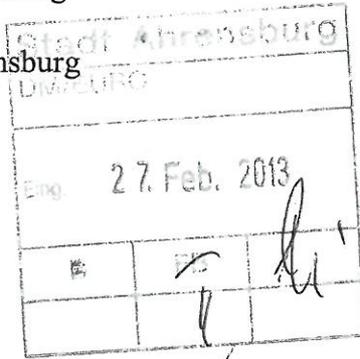
# Kreis Stormarn

Der Landrat  
Fachdienst Familie und Schule



Kreis Stormarn • Der Landrat • 23840 Bad Oldesloe

Stadt Ahrensburg  
Postfach  
22923 Ahrensburg



**Zentrale:**

Stormarnhaus, Mommsenstraße 13, 23843 Bad Oldesloe  
Tel.: 0 45 31 / 1 60 - 0, Fax: 0 45 31 / 8 47 34  
Internet: www.kreis-stormarn.de

**Geschäftszeiten:**

Mo., Di., Do. + Fr. 08.30 - 12.00 Uhr  
Do. 14.00 - 17.00 Uhr und nach Vereinbarung

**Auskunft erteilt:**

Thorsten Fischer  
Mommsenstraße 11, 23843 Bad Oldesloe  
Gebäude: D, Raum: 214  
Tel.: 0 45 31 / 160 - 1519, Fax.: 0 45 31 / 77 1519  
E-Mail: t.fischer@kreis-stormarn.de  
Aktenzeichen: 22/201

22. Februar 2013

## Landes- und Kreisförderung von Kindertageseinrichtungen und qualifizierten Tagespflegestellen

Festsetzung der Förderung 2012 für die Kindertageseinrichtung Schäferweg

### Bewilligungsbescheid

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Land Schleswig-Holstein und der Kreis Stormarn beteiligen sich 2012 anteilig an den Kosten Ihrer o. g. Kindertageseinrichtung.

Dem Kreis Stormarn werden für 2012 9.989.616,96 € an Landesmitteln zur Verfügung gestellt. In dieser Summe sind die Mittel für die Förderung von Plätzen für Kinder unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen und qualifizierten Tagespflegestellen enthalten.

Daneben stellt der Kreis für 2012 1.256.748,01 € an Fördermitteln zur Verfügung.

Rückwirkend ab 01.01.2011 erfolgt die Förderung als Pro-Platz-Budget auf der Grundlage eines Leistungspunktesystems. Die pädagogischen Personalkosten sind ab diesem Zeitpunkt für die Ermittlung der Fördermittel nicht mehr relevant. Zu Ihrer Information erhalten Sie im Anhang eine Kopie der am 26.09.2012 beschlossenen Förderrichtlinien.

Ausdrücklich weise ich darauf hin, dass nur Betreuungsangebote gefördert werden, die in den Bedarfsplan des Kreises Stormarn aufgenommen worden sind.



Die für den Förderzeitraum 2012 berücksichtigten Betreuungsangebote entnehmen Sie bitte der anliegenden Übersicht, die Bestandteil dieses Bescheides ist.

Für 2012 ergibt sich eine Zuwendung in Höhe von 176.885,11 €. Dabei handelt es sich um 157.118,72 € an Landes- und 19.766,39 € an Kreismitteln, die am 21.12.2012 an Sie gezahlt wurden.

Zu Ihrer Information erhalten Sie zusätzlich eine Ausfertigung der seit 01.08.2012 geltenden Richtlinie des Kreises Stormarn für eine Sozialstaffel für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landrat des Kreises Stormarn, Fachdienst Familie und Schule, Mommsenstraße 11, 23843 Bad Oldesloe, erheben.

Mit freundlichem Gruß  
Im Auftrag



Thorsten Fischer





Kreis Stormarn • Der Landrat • 23840 Bad Oldesloe

Stadt Ahrensburg  
Postfach  
22923 Ahrensburg

**Zentrale:**  
Stormarnhaus, Mommsenstraße 13, 23843 Bad Oldesloe  
Tel.: 0 45 31 / 1 60 - 0, Fax: 0 45 31 / 8 47 34  
Internet: [www.kreis-stormarn.de](http://www.kreis-stormarn.de)

**Geschäftszeiten:**  
Mo., Di., Do. + Fr. 08.30 - 12.00 Uhr  
Do. 14.00 - 17.00 Uhr und nach Vereinbarung

**Auskunft erteilt:**  
Thorsten Fischer  
Mommsenstraße 11, 23843 Bad Oldesloe  
Gebäude: D, Raum: 214  
Tel.: 0 45 31 / 160 - 1519, Fax.: 0 45 31 / 77 1519  
E-Mail: [t.fischer@kreis-stormarn.de](mailto:t.fischer@kreis-stormarn.de)  
Aktenzeichen: 22/201

22. Februar 2013

## Landes- und Kreisförderung von Kindertageseinrichtungen und qualifizierten Tagespflegestellen

Festsetzung der Förderung 2012 für die Kindertageseinrichtung Pionierweg

### Bewilligungsbescheid

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Land Schleswig-Holstein und der Kreis Stormarn beteiligen sich 2012 anteilig an den Kosten Ihrer o. g. Kindertageseinrichtung.

Dem Kreis Stormarn werden für 2012 9.989.616,96 € an Landesmitteln zur Verfügung gestellt. In dieser Summe sind die Mittel für die Förderung von Plätzen für Kinder unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen und qualifizierten Tagespflegestellen enthalten.

Daneben stellt der Kreis für 2012 1.256.748,01 € an Fördermitteln zur Verfügung.

Rückwirkend ab 01.01.2011 erfolgt die Förderung als Pro-Platz-Budget auf der Grundlage eines Leistungspunktesystems. Die pädagogischen Personalkosten sind ab diesem Zeitpunkt für die Ermittlung der Fördermittel nicht mehr relevant. Zu Ihrer Information erhalten Sie im Anhang eine Kopie der am 26.09.2012 beschlossenen Förderrichtlinien.

Ausdrücklich weise ich darauf hin, dass nur Betreuungsangebote gefördert werden, die in den Bedarfsplan des Kreises Stormarn aufgenommen worden sind.

Seite 1 von 2



Die für den Förderzeitraum 2012 berücksichtigten Betreuungsangebote entnehmen Sie bitte der anliegenden Übersicht, die Bestandteil dieses Bescheides ist.

Für 2012 ergibt sich eine Zuwendung in Höhe von 121.850,22 €. Dabei handelt es sich um 108.233,82 € an Landes- und 13.616,40 € an Kreismitteln, die am 21.12.2012 an Sie gezahlt wurden. ✓ ✓

Zu Ihrer Information erhalten Sie zusätzlich eine Ausfertigung der seit 01.08.2012 geltenden Richtlinie des Kreises Stormarn für eine Sozialstaffel für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landrat des Kreises Stormarn, Fachdienst Familie und Schule, Mommsenstraße 11, 23843 Bad Oldesloe, erheben.

Mit freundlichem Gruß  
Im Auftrag



Thorsten Fischer



**Richtlinie  
des Kreises Stormarn  
für die Förderung von Kindertageseinrichtungen  
und qualifizierten Tagespflegestellen**

**Allgemeines**

Die Betriebskosten von Kindertageseinrichtungen nach § 25 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz (KiTaG) bzw. qualifizierten Tagespflegestellen nach § 30 KiTaG erfolgt durch Zuschüsse des Landes (Landesmittel), Teilnahmebeiträge oder Gebühren, Zuschüsse des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (Kreismitel), Zuschüsse der Gemeinden sowie Eigenleistungen des Trägers.

Das Land weist sowohl die Mittel für die Förderung von Kindertageseinrichtungen und qualifizierten Tagespflegestellen gemäß § 25 Finanzausgleichsgesetz (FAG) und § 25 Abs. 2 KiTaG als auch die Mittel zur Förderung der Betriebskosten aufgrund des Ausbaus der Betreuungsangebote für Kinder unter drei Jahren gemäß § 33 FAG den Kreisen und kreisfreien Städten zu.

Der Kreis Stormarn verteilt die Landesmittel nach den Vorgaben dieser Richtlinie an die Träger von Kindertageseinrichtungen und institutionellen Kindertagespflegestellen im Kreis Stormarn.

Daneben beteiligt sich der Kreis Stormarn an den Betriebskosten im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.

**Voraussetzungen für die Förderung**

Der Träger der Kindertageseinrichtung bzw. der qualifizierten Tagespflegestelle muss als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – anerkannt sein.

Die Kindertageseinrichtung bzw. die qualifizierte Tagespflegestelle muss mit dem zu fördernden Betreuungsangebot in den Bedarfsplan nach § 7 KiTaG des Kreises Stormarn aufgenommen worden sein.

Für die Kindertageseinrichtung muss eine Erlaubnis für den Betrieb der Einrichtung nach § 45 SGB VIII und für die qualifizierte Tagespflegestelle eine Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII erteilt worden sein.

**Bemessung der Förderung**

Die Förderung erfolgt als Pro-Platz-Budget auf der Grundlage eines Leistungspunktesystems. Grundlage sind die im Kindertagesstättenbedarfsplan aufgenommenen genehmigten Plätze einer Kindertageseinrichtung oder qualifizierten Tagespflegestelle.

Eine Erhöhung der Gruppenstärke nach § 6 Abs. 2 der Landesverordnung über Mindestanforderungen für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen und für die Leistungen der Kindertagespflege (Kindertagesstätten- und -tagespflegeverordnung – KiTaVO) sowie eine abweichende Gruppengröße nach § 7 Abs. 2 KiTaVO sowie nach § 10 Abs. 1 KiTaVO wird nicht berücksichtigt.

Eine altersgemischte Gruppe wird unabhängig von der Gruppengröße nach § 8 Abs. 3 bzw. § 11 Abs. 2 KiTaVO mit 15 Plätzen, eine Integrationsgruppe mit 15 Plätzen und eine Tagespflegestelle mit fünf Plätzen berücksichtigt.

Folgende Kriterien werden bei der Berechnung des Pro-Platz-Budgets herangezogen:

1. die tägliche Öffnungszeit der einzelnen Gruppen, wobei Zeiten nach § 1 Abs. 5 KiTaVO keine Berücksichtigung finden
2. der Betreuungsumfang differenziert nach Plätzen in U3-Gruppen (Krippe), in Ü3-Gruppen (Elementar), in altersgemischten Gruppen sowie Hortgruppen und in qualifizierten Tagespflegstellen
3. der Leitungsaufwand gestaffelt mit Einrichtungen mit zwei, drei, vier und mindestens fünf Gruppen
4. die Schließzeiten der Betreuungsangebote im Jahr (auf volle Wochen abgerundet)
5. die Betreuungsmonate im Förderjahr

Für eingruppige Einrichtungen und Angebote in Naturkindertagesstätten wird ein Aufschlag gewährt.

<b>Kriterien:</b>	<b>Faktoren:</b>
<b>Öffnungszeiten</b>	wöchentliche Betreuungsstunden
<b>Art des Betreuungsangebotes</b>	
U3-Plätze in Krippen	2,7
Ü3-Plätze in Elementargruppen	1
Plätze in altersgemischten Gruppen	1,57
Plätze in Hortgruppen	1,3
Plätze in Integrationsgruppen	1
Plätze in qualifizierten Tagespflegstellen	2,7
<b>Naturkindertagesstätte/eingruppige Einrichtung</b>	1,2
<b>Leitungsanteil</b>	
zwei Gruppen	1,1
drei oder vier Gruppen	1,15
ab fünf Gruppen	1,2
<b>Schließzeiten lt. Bedarfsplan</b>	
weniger als eine Woche	1,2
eine Woche	1,175
zwei Wochen	1,15
drei Wochen	1,125
vier Wochen	1,1
fünf Wochen	1,075
sechs Wochen	1,05

sieben Wochen	1,025
ab acht Wochen	1
<b>Betreuungsmonate pro Jahr</b>	Anzahl

### **Formel für die Berechnung der Leistungspunkte pro Gruppe**

Plätze x Öffnungszeit x Betreuungsfaktor x Zuschlag Eingruppig/ Naturkindertagesstätte x Leitungsfaktor x Faktor Schließzeit x Betreuungsmonate = Leistungspunkte pro Gruppe.

Die Summe der gesamten im Kalenderjahr zur Verfügung stehenden Landes- und Kreismittel wird durch die Summe der Leistungspunkte aller Kindertagesstätten und qualifizierten Tagespflegestellen im Kreisgebiet geteilt. Daraus ergibt sich der Wert eines Leistungspunktes in Euro pro Jahr.

Der Zuschuss errechnet sich, indem die Gesamtleistungspunkte einer Einrichtung mit dem Wert eines Leistungspunktes in Euro multipliziert werden.

### **Verfahren**

Der Kreis vergibt die Zuschüsse im Rahmen der ihm vom Land zur Verfügung gestellten sowie der eigenen zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Die Berechnung des Zuschusses erfolgt auf der Grundlage der mit Stichtag 01. August eines Jahres im Kindertagesstättenbedarfsplan aufgenommenen Betreuungsangebote.

Die Auszahlung erfolgt als Gesamtzuschuss aus Landes- und Kreismitteln in zwei Raten. Im April eines Jahres erfolgt eine Abschlagszahlung in Höhe von ca. 60 % der zur Verfügung stehenden Mittel auf Basis des Angebotes des Vorjahres. Im August eines Jahres erfolgt die Restzahlung auf Basis des Betreuungsangebotes zum Stichtag 01. August. Der Zuschuss wird als Budget und jeweils für das laufende Jahr gezahlt.

Zum 31.03. eines Jahres legen die Träger eine Darstellung der Ausgaben und Einnahmen des Vorjahres nach Vorgabe des Kreises für ihre Einrichtung vor und bestätigen die zweckgemäße und gesetzeskonforme Verwendung der Zuschüsse des Vorjahres.

Verrechnungen eines für das Jahr festgestellten Budgets erfolgen nicht. Ausnahme ist die Schließung einer Einrichtung. In diesem Fall wird der gezahlte Zuschuss für die Monate, in denen die Einrichtung geschlossen war, im Folgejahr zurückgefordert und erhöht dann die Höhe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Wird ein Betreuungsangebot nach dem 01. August eines Jahres eingerichtet, findet dieses bei der Verteilung im Folgejahr Berücksichtigung.

### **Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.